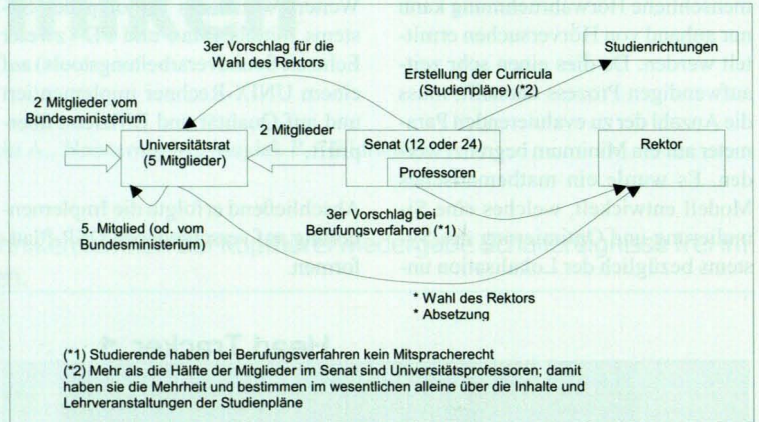


Vollrechtsfähigkeit

Der Tag X rückt immer näher. Mit 1.10.2002 tritt mit dem UOG (Universitäts-Organisationsgesetz) 2002 ein neues Studien-gesetz in Kraft.

Was bedeutet das? Nun ja, da scheiden sich die Geister. Der Mittelbau (Assistenten) und die Studierenden sehen in diesem Gesetz eine Gefahr für die Universitäten, der Großteil der Professoren befürworten jedoch dieses Gesetz. Der einzige Punkt bei dem die Professoren Knieschlottern bekommen ist der sogenannte Universitätsrat. **Wo liegen die Gefahren?** Zum einen wird das Mitspracherecht der Studierenden eingeschränkt und außerdem droht die vollkommene Entmachtung des Mittelbaues. Ich glaube, dass sich von den Professoren noch keiner wirklich Gedanken gemacht hat, wer denn eigentlich sehr viel zur Er-



haltung eines Institutes beiträgt. Man braucht nur eine einfache Rechnung anzustellen: meistens 1 Professor pro Institut bzw. Abteilung und der Rest Assistenten, a.O.Professoren, was bedeutet, dass der Großteil der Arbeit vom Mittelbau erledigt werden muss. Einige Professoren werden si-

cher froh sein, dass der Mittelbau und somit ungeliebte Widersacher ausgeschaltet sind. Wenn aber die Assistenten dann nur mehr Dienst nach Vorschrift machen, wird als Erstes die Lehre darunter leiden. Dann ist die Aussage einer gewissen Frau Gehler eine Knieschussaktion, wenn sie behauptet, die Lehre würde verbessert. Wie solidarisch die Professoren sich den Assistenten und Studierende gegenüber verhalten, möchte ich an zwei Beispielen aufzeigen. **Beispiel Nr. 1:** Die Berufungskommission für Breitbandkommunikation hat genau am Protesttag des Mittelbaues um 13.00 Uhr stattgefunden, und es war unmöglich, diese um eine Stunde zu verschieben (der Streik wäre um 14.00 Uhr offiziell beendet gewesen!). **Beispiel Nr. 2:** Lediglich zwei Professoren der Fakultät Elektrotechnik nahmen am Protestmarsch gegen das neue UOG teil. Vielleicht fragen sich jetzt einige, warum sich die Professoren nicht mit den anderen Fraktionen solidarisieren? Nun - keine Ahnung. Wahrscheinlich denken die Professoren, wenn sie die absolute Macht am Institut haben können, sie das moderne Sklaventum wieder einführen, was mit Sicherheit ein Irrtum ist. **Ein Vorschlag!** Vielleicht wäre ein Miteinander besser gewesen. Machtkämpfe haben noch nie zu einem befriedigenden Ergebnis geführt. Eines ist sicher - das Gesetz kommt, und wie die Aufgaben voraussichtlich verteilt werden zeigt die Tabelle rechts.

Porki €2,5 Pute €2,4 Cordonbleu €3,1Emmenta €3,2 Burger €2,- Champignons € 3,4 Porki €2,5 €2,4 Cordonbleu €3,1Emmentaler €3,2 Burger Champignons € 3,4 Porki €2,5 Pute €2,4 Cordo €3,1Emm

WIENER & CO
 DAS SCHNITZEL RESTAURANT
Dietrichsteinplatz 1
Straßganger Straße 210a

www.wienerco.at

Studenten essen jedes 11te WIENER gratis!

Porki €2,5 Pute €2,4 Cordonbleu €3,1Emmenta €3,2 Burger €2,- Champignon Porki €2,5 €2,4 Cordonbleu €3,1Emmentaler €3,2 Burger Champignons € 3,4 Porki €2,5 Pute €2,4 Cordo €3,1Emm

Martin Reinbacher

Die obersten Organe der Universität sind der Universitätsrat, der Senat und die Rektorin / der Rektor oder das Rektorat. Ihm stehen bei der Erfüllung seiner Aufgaben Vizerektoren (für Angelegenheiten der Forschung, für Angelegenheiten der Lehre und der Studien, für Angelegenheiten der Planung, Entwicklung und Ressourcen) zur Seite. Das Organ zur Beratung der Universitätsleitung ist der Universitätsrat. Die Einrichtung weiterer Organe bleibt der Universität vorbehalten. Die Rektorin oder der Rektor hat einen Organisationsplan zu erstellen. Der Organisationsplan kann die Errichtung von Organisationseinheiten, wie Institute, Fakultäten, Departments oder Abteilungen vorsehen. Diese sind zweckmäßige Zusammenfassungen nach Gesichtspunkten von Forschung, Lehre und Lernen und Verwaltung. Der Organisationsplan bedarf der Genehmigung durch den Universitätsrat.

Aufgaben des Senates (12-24 Mitglieder)	Aufgaben des Rektors	Aufgaben des Universitätsrat (5 Mitglieder)
<ul style="list-style-type: none"> • Ausschreibung der Funktion der Rektorin / des Rektors nach Stellungnahme zum Ausschreibungstext durch den Universitätsrat; • Erstellung eines Dreivorschlags für die Wahl der Rektorin oder des Rektors an den Universitätsrat; • Erlassung und Änderung der Satzung auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors; • Wahl von zwei Mitgliedern für den Universitätsrat; • Wahl der Vizerektorinnen oder Vizerektoren auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors; bei Einrichtung eines Rektorats, Genehmigung des Vorschlags der Rektorin oder des Rektors für die Wahl der Vizerektorinnen und Vizerektoren; • Mitwirkung an Habilitationsverfahren; • Erlassung und Abänderung von Curricula nach Anhörung der Rektorin oder des Rektors und der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der betreffenden Studienrichtung - bei Einspruchsrecht des Universitätsrats; • Entscheidungen über Berufungen in Studienangelegenheiten; • Anhörung bei der Zuordnung von Personen zu den einzelnen Organisationseinheiten durch die Rektorin oder den Rektor; • Nominierung eines weiblichen und eines männlichen Mitglieds für die Schlichtungsstelle; • Einrichtung eines Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen 	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellung eines Organisationsplans zur Vorlage an den Universitätsrat; • Führung von Berufungsverhandlungen; • Abschluss von Arbeits- und Werkverträgen; • Einhebung der Studienbeiträge in der vom Gesetzgeber festgelegten Höhe; • Entscheidung über das Budget-, Personal- und Ressourcenmanagement der Universität unter Bedachtnahme auf die Leistungsvereinbarung und die Zielvereinbarungen der Universität. Bei der Zuordnung des Personals zu den einzelnen Organisationseinheiten besteht ein Anhörungsrecht des Senats. 	<ul style="list-style-type: none"> • Wahl der Rektorin oder des Rektors aus dem Dreivorschlag des Senats; bei Einrichtung eines Rektorats Wahl der Vizerektorinnen und Vizerektoren auf Grund eines Vorschlags der Rektorin oder des Rektors nach Genehmigung des Senats; • Abschluss des Arbeitsvertrags und der Zielvereinbarung mit der Rektorin oder dem Rektor • Festlegung der Anzahl der Mitglieder und der Zusammensetzung des Senats; • Genehmigung von Studienangeboten; • Einspruchsrecht gegen Curricula;